

Feststellung Grundversorgung und Mitteilung nach § 36 Abs. 2 EnWG

Als Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung nach § 18 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind wir gemäß § 36 Abs. 2 EnWG verpflichtet, alle drei Jahre jeweils zum 1. Juli, erstmals zum 1. Juli 2006, den Grundversorger für die nächsten drei Kalenderjahre festzustellen sowie dies bis zum 30. September des Jahres im Internet zu veröffentlichen und der nach Landesrecht zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.

Grundversorger ist demnach das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden mit Strom bzw. Erdgas in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert. Die Definition, wer als Haushaltskunde anzusehen ist, ergibt sich aus § 3 Nr. 22 EnWG.

Nach Auswertung der uns vorliegenden Daten kommen wir zu dem Ergebnis, dass in unserem Netzgebiet die

HEWA GmbH

für die Jahre 2016, 2017 und 2018 Grundversorger für die Medien **Strom und Erdgas** ist. Die HEWA GmbH versorgt ca. 91 % der an das Stromverteilnetz und 91% der an das Erdgasverteilnetz angeschlossenen Haushaltskunden.

In ihrer Funktion als Grundversorger im Hersbrucker Erdgas- und Stromnetz tritt die HEWA GmbH bei allen Endkunden ohne gültigen Strom- oder Erdgasliefervertrag automatisch bei Entnahme von Energie als Versorger auf. Durch die Entnahme von Energie wird ein Vertragsverhältnis begründet.